



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Herr Bundesrat Arnold Koller
Bundesamt für Flüchtlinge
Sekretariat Abt. Recht und Internationales
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Ihr Zeichen
–

Ihre Nachricht
–

Unser Zeichen
940/2 Cal/Fra

Datum
27. April 1999

Vernehmlassung zu den Asylverordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Koller

Die Entwürfe und Berichte zu den revidierten und neuen Verordnungen zum revidierten Asylgesetz (AsylV1, 2 und 3, KVV, AUPER-Verordnung, VVWA und Reisepapierverordnung) hat die Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen zur Kenntnis genommen. Die Kommission hat beschlossen, sich ausschliesslich zu denjenigen Regelungen zu äussern, die familienspezifische Bereiche betreffen.

Dabei geht sie davon aus, dass die Familie in all ihren Formen auch für Asylsuchende und Flüchtlinge eine wichtige Ressource zur Bewältigung ihrer Lebenssituation ist. Sie ist überzeugt, dass der rechtliche Schutz und die Unterstützung der Flüchtlingsfamilien auch der schweizerischen Öffentlichkeit einen Gewinn bringt.

In diesem Sinne nimmt die Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen auf den folgenden Seiten zu den einzelnen Artikeln Stellung.

Verordnung 1 zum Asylgesetz über Verfahrensfragen (AsylV1)

1. KAPITEL: Begriffe

Art. 1

lit. d, minderjährig: Streichen von „...und nach Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht die Mündigkeit nicht bereits am früheren Wohnsitz hervorgeht“.

Gemäss EMRK 94/11 kommt Art. 35 IPRG im Verwaltungsrecht nicht zur Anwendung. Als minderjährig gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gemäss Art. 12 FK bestimmt sich die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach dem Recht des Wohnsitz- resp. Aufenthaltslandes. Diese Bestimmung sollte in analoger Weise zum Schutz von Jugendlichen/Kindern auch für deren Rechtsstellung während dem Asylverfahren gelten.

lit. e, Familie: Ergänzen mit 3. Satz (neu). "Andere nahe Angehörige, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen."

Der hier verwendete Familienbegriff ist zu eng und stimmt nicht mit Art. 8 EMRK überein. Nahe Angehörige, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, müssen hier eingeschlossen werden.

2. KAPITEL: Asylsuchende

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 6 Verfahren bei geschlechtsspezifischer Verfolgung

Ersetzen des ersten Satzes durch: „Alleinstehende Personen werden von einer Person gleichen Geschlechts angehört, sofern sie dies nicht ablehnen. Von dieser Regel kann bei Einzelpersonen und Ehepaaren abgewichen werden, wenn keine konkreten Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen.“

Der Grundsatz, dass alleinstehende asylsuchende Personen generell von Personen gleichen Geschlechts befragt werden, sollte in der Verordnung verankert werden. Anzustreben sind Bedingungen, die die bestmöglichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich asylsuchende

Personen mit erlittener geschlechtsspezifischer Verfolgung den Asylbehörden anvertrauen. Ansonsten wird unnötig das Risiko erhöht, dass aufgrund der anerkannten sozio-kulturellen Kommunikationsprobleme entsprechende Fälle nie oder zu spät „entdeckt“ werden. Die Asylbehörden in Bund und Kanton sollten organisatorisch ohne weiteres in der Lage sein, Frauen durch Frauen und Männer durch Männer befragen zu lassen, ansonsten sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sofern in kleineren Kantonen der Grundsatz der Befragung durch Personen gleichen Geschlechts vorübergehend nicht umgesetzt werden kann, können direkte Bundesbefragungen durchgeführt werden.

Bei Ehepaaren ist die Durchführung der Befragung durch den gleichen Beamten/die gleiche Beamtin aufgrund des vielfach engen Sachzusammenhangs der Dossiers an sich richtig. Wie im Verordnungsentwurf allgemein vorgesehen, sollte in diesen Fällen dann eine Befragung durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden, wenn Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen.

Die obenerwähnten Grundsätze sollten sich weiter über die befragenden Personen hinaus verbindlich auch auf dolmetschende und protokollführende Personen erstrecken und auch die Hilfswerksvertretung mit einschliessen.

Art. 7 Spezielle Situation von Minderjährigen im Asylverfahren

Einleitende Bemerkung:

Weder dem Text des revidierten Asylgesetzes noch demjenigen der Verordnung kann eine Definition des Begriffs „Vertrauensperson“ entnommen werden. Eine genauere Begriffsumschreibung ist jedoch insofern notwendig, als es zwar Personen im Umfeld eines minderjährigen Asylsuchenden geben kann, welche die Funktion einer Vertrauensperson wahrnehmen können, die aber nicht über die notwendigen asylrechtlichen Kenntnisse verfügen. Gemäss ARK-Rechtsprechung muss die einem unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden beigeordnete Rechtsvertretung hingegen mit der Materie des Asylverfahren vertraut sein (EMARK 1998/13). Aus der Verordnung hat demnach klar hervorzugehen, dass eine beigeordnete „Vertrauensperson“ diese Voraussetzung erfüllt.

Abs. 2: Ergänzen mit „...unverzüglich vormundschaftliche Massnahmen..“

Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (Art. 368 Abs. 2 ZGB) ist die im Asylbereich zuständige kantonale Behörde verpflichtet, jeden möglicherweise zu einer Bevormundung oder Verbeiständung führenden Fall der Vormundschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies hat für unbegleitete Minderjährige sofort nach deren Zuweisung in einen bestimmten Kanton zu geschehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Wohl und der Schutz des oder der minderjährigen Asylsuchenden für die ganze Dauer des Verfahrens rechtsgenügend gewährleistet ist.

Abs. 3: Ersetzen von „...eine Vertrauensperson.“ durch „...rechtskundige Vertrauensperson, die die Rechtsvertretung übernimmt.“

Gemäss ARK-Rechtsprechung (EMARK, 1998/13, Grundsatzentscheid) haben unbegleitete minderjährige Asylsuchende direkt aus Art. 4 der Bundesverfassung einen Anspruch auf Beiordnung einer rechtskundigen Person als Rechtsvertretung. Dies setzt voraus, dass die Rechtsvertretung mit der Materie des Asylverfahrens vertraut sein muss, so dass die Interessen des/der unbegleiteten Minderjährigen kompetent vertreten werden.

Abs. 4: Streichen von lit. a

Diese Bestimmung ist klar gesetzeswidrig. Gemäss ZGB müssen gesetzlich zwingend vormundschaftliche Massnahmen angeordnet werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sieht das ZGB keine vor. Rechtskundige Vertrauenspersonen stellen einen subsidiären Ersatz für vormundschaftliche Massnahmen dar. Die in der vorgesehenen Regelung verwendeten Begriffe, wonach auch ein naher Angehöriger oder eine nahe Angehörige des unbegleiteten Minderjährigen eine solche Aufgabe wahrnehmen kann, sofern er oder sie geeignet und dazu bereit sind, sind zu wenig konkretisiert. Der kantonalen Behörde wird hier ein zu grosser Beurteilungsspielraum eingeräumt. Es ist unannehmbar, dass einem nahen Angehörigen eine solche wichtige Funktion aufgebürdet wird, zumal diese in den meisten Fällen selbst noch in einem hängigen Asylverfahren stehen werden.

Die vorgesehene Regelung steht sodann in Konkurrenz zu Art. 29 Abs. 2 AsylG, welche vorsieht, dass sich Asylsuchende nicht von VertreterInnen oder DolmetscherInnen begleiten lassen dürfen, die selbst Asylsuchende sind. Bereits zum heutigen Zeitpunkt kann beobachtet werden, dass diese Regelung (in Fällen von unbegleiteten Minderjährigen) missachtet wird. Gesetzesrecht ist aber Verordnungsrecht übergeordnet.

Abs. 5:

Ersetzen von "weder" durch "nicht"

Streichen von „...mündige und urteilsfähige nahe Angehörige..“

Ergänzen mit „...rechtskundige Vertrauensperson.“

vgl. Begründung zu Abs. 3

Neu Abs. 5bis: *„Findet in einer Empfangsstelle eine Anhörung zu den Nichteintretensgründen gemäss Artikel 32, 33 und 34 AsylG statt, ist einer unbegleiteten minderjährigen Person eine rechtskundige Vertrauensperson zu ernennen.“*

Gemäss Rechtsprechung der ARK sind Anhörungen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ohne die Anwesenheit einer rechtskundigen Person mangelhaft (vgl. EMARK 1998 Nr. 13, Grundsatzentscheid). Diese Praxis muss demzufolge auch auf Anhörungen, die vor der Zuweisung in den Kanton stattfinden, Anwendung finden.

Neu Abs. 5ter: *„Einer minderjährigen Person, die nach Artikel 19 Asylgesetz im Ausland ein Asylgesuch stellt, wird unverzüglich eine rechtskundige Person beigeordnet, wenn sie weder im Heimatstaat noch in der Schweiz über einen gesetzlichen Vertreter verfügt.“*

Der Bericht 1 zur Totalrevision der AsylVo 1 über Verfahrensfragen (vgl. S. 6) hält fest, dass die in Artikel 7 vorgesehenen Massnahmen keine Anwendung finden auf Minderjährige, die ihr Asylgesuch bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland gestellt haben und die sich (noch) nicht in der Schweiz befinden.

Dieser explizite Ausschluss ist aus der Sicht des Kindeswohls höchst problematisch. Gerade in Bürgerkriegsländern ist es möglich, dass ein Kind seine ganze Familie verliert und zuletzt nur noch der in der Schweiz lebende Onkel, Bruder etc. übrig bleibt. Eine Verweigerung der Einreise kann schwerwiegende Folgen für das betroffene Kind haben, zumal im Verfahren der Asylgesuchseinreichung die Rechtsschutzmöglichkeiten stark eingeschränkt sind. Es ist gerechtfertigt, dass gerade in solchen Fällen von Amtes wegen ab Gesuchseinreichung eine rechtskundige Person beigeordnet wird, die die Interessen des Kindes wahrt. Angesichts heutiger Kommunikationsmöglichkeiten kann diese Interessenswahrung auch durch eine in der Schweiz wohnhafte Person erfolgen.

3. Abschnitt: Das erstinstanzliche Verfahren

Art. 23 Répartition effectuée par l'office fédéral

1er al.: *compléter par... "en tenant compte des liens familiaux des requérants."*

Lors de la répartition des requérants entre les cantons, il est très important de tenir compte dès le début des liens familiaux que ces personnes ont en Suisse. Une notion élargie de la famille, qui diffère d'une population à l'autre, devrait sous-tendre l'idée de "liens familiaux". Ces liens sont tout particulièrement importants pour les requérants d'asile seuls qui, dans leur fuite, ont été séparés de leur proche famille. Ils permettent souvent de limiter les risques de dérapages, comme la délinquance, auxquels l'isolation peut conduire.

2e al.: supprimer:..."en accord avec les deux cantons concernés"

Le changement d'un requérant d'asile de canton suite à une revendication du principe de l'unité de la famille ne devrait pas dépendre de la bonne volonté des cantons. L'office fédéral est en effet compétent pour l'attribution des requérants aux cantons. De plus, la nouvelle loi prévoit précisément la possibilité pour le requérant d'attaquer la décision d'attribution prise par l'office fédéral en invoquant la violation du principe de l'unité de la famille.

5. Abschnitt: Wegweisung

Art. 34 Détresse personnelle grave

A supprimer

Nous saluons la prise en compte de la formation scolaire des enfants (1er al, let. a) et de l'encadrement/soutien financier de proches parents en Suisse (4e al.) comme critères d'évaluation des cas de détresse personnelle grave. Dans son ensemble, cependant, cet article ne permet pas de tenir compte de tous les cas de figure. Il serait notamment souhaitable de considérer également le soutien et l'encadrement que le requérant d'asile procure à des proches parents vivant en Suisse.

Nous avons des doutes quant au bien fondé d'une disposition qui, aussi détaillée qu'elle soit, ne peut tenir compte de toutes les situations individuelles, qui sont à examiner cas par cas en fonction de toutes les circonstances. Cette disposition ne peut que limiter la notion de détresse personnelle grave. C'est à la commission de recours en matière d'asile de concrétiser les dispositions de la loi, sur la base de la pratique du Tribunal fédéral.

Nous penchons donc pour la suppression de l'article en question et en particulier de l'alinéa 2 qui comporte des notions très floues.

Art. 35 Exécution des renvois

1er al.: compléter par "Le renvoi par étapes des membres d'une même famille est exclu".

Le renvoi par étapes ne doit pas concerner les membres d'une même famille, le principe de l'unité de la famille doit ici aussi être respecté.

Nouveau

**Art. 35 bis Coordination des délais d'exécution des renvois (nouvelle loi sur l'asile
art. 44, 1er al.)**

"Zur Gewährleistung des Grundsatzes der Einheit der Familie wird der Vollzug der Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden bis zum rechtskräftigem Entscheid über die Asylgesuche seiner Familienangehörigen sistiert"

Nous proposons l'introduction de ce nouvel article afin de coordonner les délais des mesures de renvoi des membres d'une même famille, comme le préconise la commission fédérale de recours en matière d'asile.

Par une récente décision, la commission fédérale de recours a en particulier statué qu'un époux ne peut pas être renvoyé indépendamment de son conjoint. Avant de déterminer le sort de l'époux, le résultat de la procédure concernant l'autre conjoint devait être connue.

3. KAPITEL: Asylgewährung und Rechtsstellung der Flüchtlinge

1. Abschnitt: Asylgewährung

Art. 40 Familienvereinigung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen

Abs. 1:

streichen von „unter Vorbehalt von Absatz 2“

streichen von „innert drei Jahren nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme“

Die Möglichkeit einer Weiterreise in einen Drittstaat muss im Zeitpunkt des Asylentscheides überprüft werden. Wird sie verneint, ist die Familienvereinigung zu bewilligen.

Diese Bestimmung ist zudem nicht EMRK konform:

Vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen wird die Berufung auf Art. 8 EMRK verwehrt, da sie nicht über ein gefestigtes Aufenthaltsverhältnis verfügen. Das Bundesgericht anerkennt aber in seinem Entscheid aus dem Jahre 1996, dass es vorkommen kann, dass vorläufige Aufnahmen aus Gründen verfügt werden, die ihrer Natur nach dauerhaften Charakter haben, so dass der betreffende Ausländer jeweils mit einer Verlängerung seiner Bewilligung rechnen kann. In solchen Fällen habe der betreffende Ausländer dann nicht ein rechtliches so doch ein faktisches Anwesenheitsrecht, das allenfalls den Familiennachzug rechtfertigen könne (vgl. dazu BGE 2A.210/1995/Szu, Erw.1e, S.5).

Im zitierten Bundesgerichtsentscheid wurde festgehalten, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme infolge Unzumutbarkeit der Wegweisung aufgrund der im Heimatstaat herrschenden Situation allgemeiner Gewalt dem Wesen nach bloss vorübergehenden Charakter habe, weshalb nicht mit einer Verlängerung gerechnet werden könne. E contrario folgt, dass in Fällen, wo die vorläufige Aufnahme über viele Jahre hinweg verlängert werden muss und faktisch ein Dauerstatus geschaffen wird, von einem mit Bezug auf Art. 8 EMRK relevanten faktischen Anwesenheitsverhältnis auszugehen ist. Es kann nicht bestritten werden, dass diese Situation bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen regelmässig vorliegt, weshalb es unzulässig und mit Art. 8 EMRK nicht vereinbar ist, diese Personengruppe - wie im VO-Entwurf vorgesehen - jahrelang von der Familienvereinigung auszuschliessen.

Ähnlich ist zu argumentieren bezüglich Art. 22 der VO über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (Bewilligung zur Familienvereinigung), wo vorgesehen ist, dass die Familienzusammenführung in der Regel im Ausland (!) zu erfolgen hat.

Berücksichtigt man die bundesgerichtliche Rechtsprechung stellt die Anwesenheitsregelung der vorläufigen Aufnahme von Flüchtlingen ein dauerndes Anwesenheitsrecht dar. Andernfalls müsste

auch allen vorläufig aufgenommenen Ausländern der Familiennachzug nach Ablauf von 3 Jahren voraussetzungslos bewilligt werden, was offensichtlich nicht beabsichtigt ist.

Abs. 2: streichen

Die Verweigerung der Familienzusammenführung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen stellt einen Eingriff in das Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK dar. Ein solcher Eingriff wäre nur bei Vorliegen von überwiegenden öffentlichen Interessen gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt. Zudem setzen solche Eingriffe eine einzelfallgerechte Rechtsgüterabwägung voraus und können nicht generell abstrakt vorgesehen werden.

Abs. 3: erhalten

4. KAPITEL: Gewährung vorübergehenden Schutzes an Schutzbedürftige

1. Abschnitt: Verfahren

Art. 45

Introduire après la deuxième phrase: "Nach Möglichkeit werden Schutzbedürftige den Kantonen zugewiesen, in welchen sich bereits Angehörige aufhalten."

La prise en compte des liens familiaux en Suisse est tout particulièrement importante pour les personnes ayant vécu des situations de danger général grave, pendant une guerre ou une situation de violence généralisée. Grâce au soutien de la famille élargie, l'isolation et la marginalisation de ces personnes peuvent en partie être évitées.

2. Abschnitt: Rechtsstellung

Nouveau

Art. 46 bis Octroi de la protection provisoire aux familles

"D'autres proches parents d'une personne à protéger vivant en Suisse peuvent obtenir la protection provisoire accordée à la famille, si des raisons particulières plaident en faveur du regroupement familial. Il y a lieu de prendre en considération d'autres proches parents, notamment lorsque ceux-ci sont handicapés ou ont besoin pour un autre motif de l'aide d'une personne vivant en Suisse."

L'art. 71, 4e al. de la nouvelle loi sur l'asile délègue au Conseil fédéral le soin de fixer les conditions du regroupement familial dans d'autres cas. Or l'ordonnance 1 sur la procédure ne contient aucune norme à ce propos. Une règle similaire à celle pour les réfugiés (art. 51 , 2e al. nouvelle loi sur l'asile, art. 39 OA 1) devrait être introduite.

Verordnung 2 zum Asylgesetz über Finanzierungsfragen (AsylV2)

2. TITEL: Fürsorge

1. KAPITEL: Ausrichtung von Fürsorgeleistungen

2. Abschnitt: Kinderzulagen

Art. 6 Obligation de faire valoir le droit aux allocations familiales

Un devoir d'information de la part des employeurs devrait expressément être mentionné, afin que les requérants d'asile soient informés de l'obligation de faire valoir leur droit aux allocations pour enfants lors de chaque prise d'emploi.

Cela d'autant plus que les requérants apprennent souvent par d'autres sources qu'ils n'ont pas droit aux allocations pour leurs enfants vivant à l'étranger.

Art. 7 Versement des allocations pour enfants

2e al.: Supprimer et modifier par: "Les allocations pour enfants de requérants retenues pendant la procédure d'asile sont versées à l'ayant droit."

La disposition prévue au 2e alinéa va à l'encontre de la loi, qui prévoit le versement des allocations retenues à la personne réfugiée ou admise à titre provisoire.

L'article 84 correspondant, que le Parlement a voulu maintenir dans la nouvelle loi sur l'asile, ne permet pas aux allocations pour enfants de remplir leur but original, c'est-à-dire couvrir les dépenses de l'enfant. Il viole en ce sens l'égalité devant la loi des requérants et des nationaux. A ce propos voir le message sur la nouvelle loi, pp. 31-32.

Tant que possible, l'ordonnance devrait cependant veiller à la conformité constitutionnelle de la disposition. Or la norme prévue à l'art. 7, 2e al. s'en éloigne encore plus.

Selon l'art. 86, 3e al. de la nouvelle loi sur l'asile, les comptes de surtêts sont alimentés par des prélèvements sur le revenu. Les allocations familiales font partie intégrante du revenu de l'activité lucrative. Or, l'art. 7, 2e al. ne tient pas compte de ces faits puisqu'il prévoit le versement des allocations retenues directement dans les comptes de surtêts.

3e, 4e et 5e al.: supprimer

Nous déplorons que l'article 84 de la nouvelle loi sur l'asile ne prévoie pas expressément le versement des allocations au terme de la procédure pour les personnes qui n'ont pas été reconnues comme réfugiées ou admises provisoirement. Cette lacune ne doit cependant pas être comblée par les dispositions prévues aux alinéas 3, 4 et 5 de l'article 7 OA1. Une solution doit être trouvée pour que les allocations pour enfants servent leur but premier, qui est de subvenir aux charges de l'enfant. Les allocations doivent être effectivement versées aux ayants droit sans discrimination de la sorte entre requérants et nationaux.

Nous attirons l'attention sur l'absence d'une base légale pour effectuer le versement en faveur de la Confédération prévu aux alinéas 3 et 4.

3. TITEL: Bundesbeiträge

1. KAPITEL: Fürsorgekosten

2. Abschnitt: Unterstützungskosten

Art. 21 Abgeltung der Unterstützungskosten

Abs. 2 lit. a: „Fr. 14.--“ ersetzen mit „Fr. 18.48“

Die Reduktion der Unterstützungspauschale von zur Zeit Fr. 18.48 auf neu Fr. 14.-- bedeutet eine massive Einschränkung bereits bisher reduzierter Leistungen an oder zugunsten von Asylsuchenden, insbesondere auch im Vergleich mit andern Fürsorgebezügern. Sie lässt selbst einen minimalen Fürsorge- und Betreuungsstandard nur mehr bedingt zu und führt letztlich nur zu einer Verlagerung der Kosten. Sie wird deshalb entschieden abgelehnt. **Abs. 2 lit. b:** Ersetzen von „Fr. 20.-- durch „Fr. 23.--“.

Wie einleitend in Art. 3 Absatz 1 richtigerweise festgehalten wird, sind Flüchtlinge gestützt auf die Flüchtlingskonvention den Einheimischen gleichgestellt, d.h. sie sind bei Fürsorgeabhängigkeit auf gleichem Niveau wie Einheimische gemäss den SKOS-Richtlinien zu unterstützen. Zudem ist zu bedenken, dass für Flüchtlinge zusätzliche notwendige Integrationsleistungen erforderlich sind (z.B. Ausbildung, berufliche Integrationsmassnahmen u.ä.m.).

Die Erhebungen der Hilfswerke haben ergeben, dass die durchschnittlichen gesamtschweizerischen Unterstützungsleistungen einer Tagespauschale von Fr. 23.-- pro Person entsprechen. Diese Pauschale ist in den Kantonen (resp. Gemeinden) kostendeckend, die auf der Basis des Grundbedarfs I, dem Zuschlag zum Grundbedarf I und dem mittleren Grundbedarf II nach SKOS-Richtlinien unterstützen. Keinesfalls darf die Pauschale auf Fr. 20.-- gesenkt werden. Dies würde bedeuten, dass in den meisten Kantonen keine Kostendeckung gegeben wäre und die Kantone die fehlenden Bundesbeiträge aus eigenen Mitteln ergänzen müssten.

Art. 25 Spezielle Unterbringungsformen

Abs. 2 lit. a bis (neu): ..., wenn:

Ergänzen: "unbegleitete minderjährige Asylsuchende von besonderen Unterbringungsformen profitieren;" Vgl. Art. 20 Kinderrechtskonvention

Abs. 3 lit. a ter (neu): wenn:

Ergänzen: "eine spezielle Unterbringung auch aus anderen denn medizinischen oder vormundschaftlichen Gründen dringend angezeigt ist."

Diese Bestimmung zieht den Rahmen für spezielle Unterbringungsformen zu eng. Es findet eine Ausgrenzung von Personengruppen statt, so etwa von Frauen und Kinder, die aufgrund von Gewalt

in der Familie eine andere, für sie adäquate Unterkunft benötigen, Personen die in Heime der Drogenarbeit eingewiesen werden sollten, Behinderte, welche spezielle Behinderteneinrichtungen wie z.B. Blindenheime benötigen oder Jugendliche welche in Massnahmenvollzugsheime wie z.B. Arbeitserziehungsanstalten überwiesen werden müssten. Zudem sind auch Altersheime und Pflegeheime ausgeschlossen mit der fraglichen Begründung, diese Kategorie von Personen könne in den kantonalen Asylbewerberstrukturen zweckmässig untergebracht werden.

4. KAPITEL: Weitere Beiträge

2. Abschnitt: Einrichtungen für traumatisierte Personen

Art. 43

Abs. 3 (neu): "Für Leistungen im Rahmen kinder- und jugendspezifischer Therapieangebote kann der Bund auch Beiträge an die Kosten für kinder- und jugendpsychologische Fach- und Beratungsdienste ausrichten."

Für Kinder und Jugendliche ist die Fluchtsituation besonders belastend. Doch gerade sie werden im ganzen Verfahren und in der Betreuung meist vergessen. Es braucht möglichst frühzeitig besondere Betreuungsangebote für kriegs- und fluchtbelastete Kinder. Es bestehen bereits erste spezifische (Gruppen-) Therapieangebote in einzelnen Kantonen. Diese Pilotarbeit findet aber grösstenteils im kinder- und jugendpsychologischen Bereich statt. Es sind nicht in erster Linie klinische Institutionen, die nach Krankenversicherungsgesetz zugelassen sind, sondern Erziehungsberatungsstellen und schulpyschologische Dienste, die sich in dieser Aufgabe spezialisiert haben und Forschungs- und Therapiearbeit mit Flüchtlingskindern und deren Angehörigen leisten. Eine Zulassungsbeschränkung nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist in diesem Bereich deshalb nicht sinnvoll.

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

2. Abschnitt: Vorläufige Aufnahme

Art. 22 Bewilligung zur Familienvereinigung

Abs. 1 u. 2: Streichen und ersetzen durch: "Das Bundesamt erlaubt die Familienvereinigung in der Schweiz, wenn die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nicht unmittelbar bevorsteht."

Die vorliegende Fassung wird entschieden abgelehnt. (Siehe Begründung in Stellungnahme zu AsylV1 Art. 40 Familienvereinigung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen.)

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme zur sinnvollen Umsetzung des Asylgesetzes beitragen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen

Jürg Krummenacher, Präsident